

Satzung über die Verleihung der Verdienstplakette und Verdienstmedaille der Verbandsgemeinde Meisenheim

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Verdienstplakette

1. Zur Ehrung ehrenamtlicher Mandatsträger und als Ehrenbeamte tätige Personen, die sich um die Verbandsgemeinde Meisenheim verdient gemacht haben, kann eine Verdienstplakette verliehen werden.

2. Die Verdienstplakette führt die Bezeichnung

„Verdienstplakette der Verbandsgemeinde Meisenheim“

unter Hinzufügung der Stufe nach § 3.

3. Form und Größe ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Skizzierung.

§ 2 Verdienstmedaille

1. Persönlichkeiten, die sich durch herausragende Verdienste im sozialen und kulturellen Leben der Verbandsgemeinde ausgezeichnet haben, können mit der Verdienstmedaille geehrt werden.

2. Die Verdienstmedaille führt die Bezeichnung

„Verdienstmedaille der Verbandsgemeinde Meisenheim“

3. Form und Größe ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Skizzierung.

4. Zur Verleihung der Verdienstmedaille finden §§ 3, 4 und 5 keine Anwendung.

§ 3 Stufen der Verdienstplakette

Die Verdienstplakette wird in drei Stufen verliehen:

- I. Stufe in Gold
- II. Stufe in Silber
- III. Stufe in Bronze

§ 4 Personenkreis zur Verleihung der Verdienstplakette

Die Verdienstplakette wird grundsätzlich allen Personen verliehen, die langjährig Mitglied des Verbandsgemeinderates oder eines Gemeinderates in der Verbandsgemeinde und/oder seiner Ausschüsse waren und/oder langjährig ehrenamtliche/r Ortsbürgermeister/in oder Beigeordneter/in in der Verbandsgemeinde Meisenheim waren.

Zu dem zu ehrenden Personenkreis gehören weiter:

- a) die Wehrleiter/innen der Feuerwehr und die örtlichen Wehrführer/innen
- b) die Schöffen in der Verbandsgemeinde Meisenheim
- c) der Schiedsmann/die Schiedsfrau
- d) die Gleichstellungsbeauftragte

§ 5 Verfahren zur Verleihung der Verdienstplakette

1. Die Verdienstplakette wird verliehen, wenn der jeweiligen Person entsprechende Punkte zugeteilt werden können:

für die Stufe I	in Gold	=	mindestens 75 Punkte
für die Stufe II	in Silber	=	mindestens 55 Punkte
für die Stufe III	in Bronze	=	mindestens 30 Punkte.

2. Es werden zugeteilt für jedes Jahr:

- a) der Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat = 2 Punkte
- b) der Tätigkeit als ehrenamtliche/r Ortsbürgermeister/in,
bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat
jedoch nur = 1 Punkt
- c) der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Verbandsgemeinderates
(auch Nichtmitglieder des Verbandsgemeinderates) = 1 Punkt
- d) der Tätigkeit als ehrenamtliche/r Beigeordnete/r der VG
bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat
jedoch nur = 1 Punkt
- e) der Tätigkeit als ehrenamtliche/r Ortsbeigeordnete/r = 1 Punkt
- f) der Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat = 1 Punkt
- g) der Tätigkeit als Wehrleiter/in der Feuerwehr = 2 Punkte
- h) der Tätigkeit als örtliche/r Wehrführer/in = 1 Punkt
- i) der Tätigkeit als Schiedsmann/Schiedsfrau = 1 Punkt
- j) die Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat = 1 Punkt
- k) der Tätigkeit als Schöffe/Schöffin = 1 Punkt
- l) der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte = 1 Punkt

Wenn von den unter a) bis l) genannten Funktionen gleichzeitig zwei oder mehr ausgeübt wurden, werden für jedes Jahr insgesamt höchstens zugeteilt = 5 Punkte

Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt, wenn sie zehn Zwölftel oder weniger betragen, mehr als zehn Zwölftel gelten als volles Jahr.

§ 6 Zuständiges Gremium

1. Zuständiges Gremium ist der Plakettenausschuss der Verbandsgemeinde Meisenheim. Dieser setzt sich neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden aus den Beigeordneten und den Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen zusammen. Jedes Mitglied genießt Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Nach Ermittlung der Punktzahl (§ 5) entscheidet der Plakettenausschuss der Verbandsgemeinde über die Verleihung der Verdienstplakette.
3. Auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in, der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen oder eines/r Ortsbürgermeisters/in entscheidet der Plakettenausschuss über die Verleihung der Verdienstmedaille.
4. Der Plakettenausschuss kann im begründeten Einzelfall von der Regelung § 5 Abs. 2 abweichen.
Die Entscheidung ist dem Verbandsgemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung bekannt zu geben.

§ 7 Verleihung

1. Verdienstplakette und Verdienstmedaille werden in öffentlicher Sitzung des Verbandsgemeinderates in feierlicher Form verliehen.
2. Neben Plakette und Medaille wird eine Urkunde nach Muster der Anlagen 3 und 4 ausgehändigt; eine Durchschrift ist zu den Akten zu nehmen.

§ 8 Widerruf der Verleihung

1. Werden die mit der Verdienstplakette geehrten Personen im strafgerichtlichen Verfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt oder verlieren sie nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erringen, verlieren sie die Ehrung. Plakette und Urkunde sind unaufgefordert der Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.
Der Verbandsgemeinderat ist hierüber in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.

2. Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Verleihung der Verdienstplakette sowie der Verdienstmedaille widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet der Verbandsgemeinderat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 9 Inhaber der Verdienstplakette in Gold (Stufe 1)

Inhaber der goldenen Verdienstplakette sind zu Jahresabschluss-Sitzungen und besonderen Veranstaltungen der Verbandsgemeinde als Gast einzuladen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Verdienstplakette der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 13.08.1985 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Meisenheim/Glan
Meisenheim, den 09.02.2011

(Schneider)
Bürgermeister

(Siegel)